

10. Bestimmungen zum Doping

Bestandteil dieser Sportordnung sind die vom Hauptausschuss des Deutschen Sportbundes (DSB) verabschiedeten „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ in der Fassung vom 30. November 1996 einschließlich der gültigen Doping-Liste (§ 3 Satz 2 der DSB-Rahmen-Richtlinien).

1. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt,
 - a) rückwirkend die/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er nach Maßgabe der DSB-Rahmen-Richtlinien (§§ 2-5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6-15 der DSB-Rahmen-Richtlinien) unwiderleglich vermutet.
 - b) die/derjenige, gegen die/den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulationen einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGS beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als 6 Monate zurück, ohne dass eine Entscheidung getroffen wird.
2. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation der Sportlerin/des Sportlers nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch ihre/seine Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Darüber hinaus wird die Athletin/der Athlet bei nachgewiesenem Dopingverstoß
 - a) im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten
 - b) im ersten Rückfall mit einer Wettkampfsperre von 1 Jahr bis zu 2 Jahren und 6 Monaten,
 - c) im zweiten Rückfall mit einer Wettkampfsperre zwischen 2 ½ Jahren und bis auf Lebenszeitbelegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Doping-Kontrolle.
Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.
4. Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder eine anderer nationaler

Sportverband nach den von ihr/ihm aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen die Athletin/den Athleten verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied die Athletin/der Athlet ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen sie/ihn aus dem selben Anlass beschließt.